



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

UV-Hilfsmittelrichtlinien

**Gemeinsame Richtlinien der Verbände der
Unfallversicherungsträger über die Hilfsmittelversorgung
im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nach
§ 31 Abs. 2 SGB VII**

In der Fassung vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Richtlinien	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Grundsätze der Versorgung mit Hilfsmitteln	3
3.1	Rechtliche Grundlagen	3
3.2	Art und Umfang der Versorgung	4
3.3	Wunsch- und Wahlrecht	5
3.4	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit/Festbeträge	5
3.5	Qualität der Hilfsmittelversorgung	6
3.6	Mitwirkung der Versicherten	6
3.7	Kostenbeteiligung der Versicherten	6
3.8	Instandsetzung/Instandhaltung/Ersatz von Hilfsmitteln	6
4	Nähere Bestimmungen über Hilfsmittel	7
4.1	Prothesen der unteren Extremitäten	7
4.2	Prothesen der oberen Extremitäten	7
4.3	Orthetische Hilfsmittel und Bandagen	7
4.4	Hilfsmittel zur Kompressionstherapie	7
4.5	Orthopädische Schuhversorgung	8
4.6	Handschuhe	8
4.7	Kunstaugen und Sehhilfen	9
4.8	Blindenführhund und fremde Führung	9
4.9	Hörsysteme	9
4.10	Zahnersatz	10
4.11	Medizintechnische Hilfsmittel	10
4.12	Pflegehilfsmittel	10
4.13	Pflegeverbrauchshilfsmittel	10
4.14	Gehhilfen	10
4.15	Rollstühle und Mobilitätshilfen	10
4.16	Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der medizinischen Rehabilitation	11
4.17	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (einschl. schulische Rehabilitation)	11
4.18	Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	12
5	Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß	12
6	Anpassungsregelungen	13
7	Notfallversorgung	13
8	Inkrafttreten	14
	Anlagen 1 - 3	14

1 Ziel der Richtlinien

Die von den Verbänden der Unfallversicherungsträger gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschlossenen Richtlinien über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung dienen als Grundlage für eine einheitliche, vollständige und umfassende Leistungserbringung mit allen geeigneten Mitteln.

2 Begriffsbestimmungen

Hilfsmittel sind sächliche Mittel oder technische Produkte, die individuell gefertigt oder als serienmäßig hergestellte Ware in unverändertem Zustand oder als Basisprodukt mit entsprechender handwerklicher Zurichtung, Ergänzung bzw. Abänderung von den Leistungserbringern abgegeben werden. Dazu können auch solche sächlichen Mittel oder technischen Produkte zählen, die dazu dienen, Arzneimittel oder andere Therapeutika, die zur inneren Anwendung bestimmt sind, in den Körper zu bringen (z. B. bestimmte Spritzen oder Inhalationsgeräte).

Hilfsmittel sind insbesondere Kunstglieder, Kunstaugen, Zahnersatz, Perücken und andere künstliche Körperteile, Stützapparate, orthopädisches Schuhwerk, Stockstützen und andere Gehhilfen, Rollstühle, Blindenführhunde, technische Hilfen und Geräte zur Unterstützung oder zum Ersatz von Körperfunktionen und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und technische Arbeitshilfen auch Kraftfahrzeughilfen zur medizinischen Rehabilitation, die der Überwindung der Verletzungsfolgen dienen. Dies beinhaltet auch Zubehör, das dem Zweck des Hilfsmittels dient und ohne das das Hilfsmittel nicht sachgerecht benutzt werden kann.

3 Grundsätze der Versorgung mit Hilfsmitteln

3.1 Rechtliche Grundlagen

Versicherte (§§ 2, 3 und 6 SGB VII) haben Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln als Leistung

- zur Heilbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 1, 27 Abs. 1 Nr. 4 u. 7 SGB VII, i.V.m. §§ 42 Abs. 2 Nr. 6., 47 SGB IX zur schulischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 35 SGB VII i.V.m. §§ 49, 75 SGB IX
- zur sozialen Teilhabe nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 3, 39 SGB VII, i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 8, 84 SGB IX

Ziel der Versorgung mit Hilfsmitteln ist es, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden zu mildern oder auszugleichen (§ 31 Abs. 1 SGB VII) oder der Gefahr entgegenzuwirken, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert ([§ 3 Abs. 1 BKV](#)).

Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels ([§ 8 Abs. 3 SGB VII](#)). Ist ein Hilfsmittel zugleich ein Medizinprodukt im Sinne der EU-Verordnung für Medizinprodukte (MDR), ist die Verkehrssicherheit für Betrieb und Anwendung des Medizinproduktes durch den Unfallversicherungsträger zu gewährleisten. Die vom Unfallversicherungsträger dazu einzuhaltenden Vorschriften finden sich neben in der MDR vorrangig in den Regelungen zur

Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) und dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG).

Bei Ausstattung mit Hilfsmitteln in einem Mitgliedsstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gelten die Regelungen der Verordnungen (EG) [Nr. 883/2004](#) und [Nr. 987/2009](#) und in Staaten, mit denen bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit bestehen, in die die Unfallversicherung einbezogen ist, die Regelungen dieser Abkommen. Sofern dort die Versorgung von Hilfsmitteln nicht über die Sachleistungsaushilfe abgedeckt ist, erfolgt die Erstattung der Kosten für im Ausland selbstbeschaffte Hilfsmittel auf Antrag durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Für die Beschaffung von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherungsträger sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten.

Unterhalb des jeweils gültigen Schwellenwertes (vgl. hierzu [§ 2 VgV](#)) gilt [§ 22 SVHV](#). Hiernach muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der Verträge, die der Erbringung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Versicherungsleistungen dienen, eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Hiervon kann abgesehen werden, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Hilfsmittelversorgung stellt eine solche gesetzliche bzw. satzungsmäßige Versicherungsleistung dar, so dass keine Ausschreibung vorausgehen muss. (Hinweis: Die allgemeinverbindlichen europarechtlichen (Vergabe-)Grundsätze wie z. B. das Diskriminierungsverbot, Transparenzgebot finden Anwendung.)

Ab Erreichen des Schwellenwertes wird die Regelung des § 22 SVHV durch die zur Umsetzung der EG-Richtlinien erlassenen [§§ 97 ff. GWB](#) nebst VgV und EG-VOL/A verdrängt.

3.2 Art und Umfang der Versorgung

Art und Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln sind in [§ 31 Abs. 2 SGB VII](#) i.V.m. der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter ([OrthVersorgUVV](#)) näher geregelt.

Die Versorgung umfasst:

- die Erstausrüstung, Instandsetzung und Instandhaltung, Änderung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch,
- die für den Betrieb eines Hilfsmittels erforderlichen Energiekosten (Ladestromkosten, Batterien),
- die Kosten wegen versicherungsfallbedingt erforderlicher Änderungen an Schuhen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens sowie an Hilfsmitteln in angemessenem Umfang.

Hilfsmittel werden vom Unfallversicherungsträger grundsätzlich als Sachleistung beschafft. Im Einzelfall können diese auf Antrag aber auch als Geldleistung in Form eines Persönlichen Budgets bereitgestellt werden.

Die Entscheidung über die im Einzelfall zu erbringenden Leistungen trifft der für die Versicherten jeweils zuständige Unfallversicherungsträger im Rahmen seines Ermessens unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze. Die Ausübung des

Ermessens hat sich an den „mit allen geeigneten Mitteln“ anzustrebenden Rehabilitations- und Teilhabezielen auszurichten.

Zur Bereitstellung der Hilfsmittel ist der konkrete Bedarf der Versicherten durch den Unfallversicherungsträger festzustellen. Der Unfallversicherungsträger kann hierzu medizinischen und technischen Sachverstand hinzuziehen.

Für die Bedarfsfeststellung ist die medizinische Diagnose nicht allein maßgebend. In Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ist daneben immer auch eine Gesamtbetrachtung der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen und verbliebenen Ressourcen im Bereich der Aktivitäten und Teilhabe erforderlich. Der Bedarf, die Fähigkeit zur Nutzung sowie die Prognose und das Ziel einer Hilfsmittelversorgung sind auf der Grundlage realistischer und alltagsrelevanter Anforderungen zu ermitteln. Dabei sind die individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf die Person und die Umwelt als Voraussetzung für die angestrebten Rehabilitations- und Teilhabeziele zu berücksichtigen.

3.3 Wunsch- und Wahlrecht

Den berechtigten Wünschen der Versicherten ist zu entsprechen. Nicht berechtigt kann ein Wunsch u.a. dann sein, wenn er nicht geeignet ist, die Rehabilitations- oder Teilhabeziele zu erreichen oder die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet.

Haben Versicherte sich Hilfsmittel ohne vorherige Zustimmung des Unfallversicherungsträgers beschafft oder instand setzen lassen, kann die Übernahme der entstandenen Kosten abgelehnt werden, sofern die Beschaffung oder Instandsetzung nicht dem Ziel der Rehabilitation und Teilhabe entspricht oder die Kosten unangemessen sind.

3.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit/Festbeträge

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 SGB IV) sind zu beachten.

Vor einer Versorgung mit neuen Hilfsmitteln soll geprüft werden, ob geeignete gebrauchte Hilfsmittel, z. B. über einen Hilfsmittelpool, zur Verfügung stehen.

Soweit für Hilfsmittel Festbeträge i. S. des [§ 36 SGB V](#) bestehen, sind diese vom Unfallversicherungsträger zu beachten. Soweit damit die Rehabilitations- und Teilhabeziele nicht erreicht werden, kann der Unfallversicherungsträger hiervon abweichen.

Soweit für Hilfsmittel keine Festbeträge nach § 31 Abs. 1 SGB VII i. V. m. [§ 36 Abs. 2 SGB V](#) als Preisobergrenze gelten, sind die in den Verträgen mit den Leistungserbringern vereinbarten Konditionen zugrunde zu legen. Dazu können die Verbände der Unfallversicherungsträger Rahmenvereinbarungen mit Leistungserbringern oder mit Zusammenschlüssen von Leistungserbringern schließen, denen die Unfallversicherungsträger beitreten können. Bestehen keine vertraglichen Beziehungen und gesetzlichen Einschränkungen, gelten die ortsüblichen Preise.

3.5 Qualität der Hilfsmittelversorgung

Die Unfallversicherungsträger stellen bei der Auswahl der Leistungserbringer sicher, dass nur Hilfsmittel abgegeben werden, die im [Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V](#) für Produkte und Leistungen festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen. Soweit damit die Rehabilitations- und Teilhabeziele nicht erreicht werden können, kann mit Zustimmung des Unfallversicherungsträgers hiervon abgewichen werden. Das Nähere hierzu kann in Rahmenverträgen mit den Leistungserbringern geregelt werden.

Gesetzliche Anforderungen zur Produktqualität, Sicherheitsausstattungen des Arbeitsschutzes, Zertifizierung und der dazugehörigen CE Kennzeichnung sind bei der Auswahl des Hilfsmittels stets vorrangig vom Unfallversicherungsträger zu beachten.

Der Unfallversicherungsträger hat mit der Bereitstellung des jeweiligen Hilfsmittels für eine medizinische und/oder technische Abnahme des von ihm beschafften Hilfsmittels zu sorgen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Dabei ist, insbesondere bei individuellen Anpassungen und Zurichtungen, auf Passgenauigkeit und die ordnungsgemäße Herstellung (Ausführung der Arbeit, Material, Angemessenheit des Preises usw.) zu achten.

3.6 Mitwirkung der Versicherten

Die Versicherten haben sich im Rahmen der Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) mit dem Gebrauch der Hilfsmittel sowie den Pflege- und Hygienevorschriften des Herstellers vertraut zu machen. Insbesondere sollen sie an einer dazu ggf. erforderlichen Ausbildung teilnehmen. Die Kosten der Ausbildung übernimmt der Unfallversicherungsträger. In die Ausbildung sind bei Bedarf Begleitpersonen einzubeziehen, mit deren Hilfe die Versicherten in die Lage versetzt werden, das Hilfsmittel sachgerecht zu gebrauchen.

3.7 Kostenbeteiligung der Versicherten

Die Hilfsmittel werden zuzahlungsfrei bereitgestellt. Wünschen Versicherte Ausführungen oder Ausstattungen des Hilfsmittels, die für das Erreichen der Rehabilitations- und Teilhabeziele nicht erforderlich sind, hat der Versicherte die Mehrkosten selbst zu tragen.

3.8 Instandsetzung/Instandhaltung/Ersatz von Hilfsmitteln

Sind Hilfsmittel unbrauchbar geworden und ist eine Änderung oder Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar, sind sie zu ersetzen. Gleiches gilt bei Verlust.

Die Gebrauchszeit hängt vom funktionsgerechten Verschleiß ab, der von Art und Beschaffenheit des Hilfsmittels, Körperkonstitution sowie Lebensweise und beruflicher Tätigkeit der Versicherten bestimmt wird oder das Hilfsmittel in Erfüllung rechtlicher Vorschriften nicht mehr verwendet werden darf.

Die Instandsetzung oder der Ersatz von Hilfsmitteln kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn Versicherte deren Unbrauchbarkeit oder Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt haben.

Erfordert ein Hilfsmittel eine regelmäßige Instandhaltung, z. B. in Form von wiederkehrenden Prüfleistungen (z. B. sicherheitstechnische Kontrollen) oder Wartungsarbeiten, so werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

4 Nähere Bestimmungen über Hilfsmittel

4.1 Prothesen der unteren Extremitäten

- 4.1.1 Die Feststellung des prothetischen Ausstattungsbedarfs bei der Primär- und Folgeausstattung soll sich u. a. am individuellen Mobilitätsgrad der Versicherten orientieren.
- 4.1.2 Eine Zweit- bzw. Reserveausstattung ist den Versicherten vom Unfallversicherungsträger zu ermöglichen. Diese soll jedoch erst nach Anpassung und Erprobung der Primärausstattung erfolgen. Die Reserveausstattung kann von der Primärausstattung abweichen.
- 4.1.3 Einseitig Beinamputierte erhalten bei der Erstausstattung zu jedem Kunstbein kostenfrei je ein Paar Schuhe gemäß [§ 3 \(2\) OrthVersorgUVV](#)
- 4.1.4 Weitere prothetische Ausstattungen sind vom individuellen Rehabilitations- und Teilhabebedarf der Versicherten abhängig (z. B. wasserfeste Badeprothese, Epithesen).

4.2 Prothesen der oberen Extremitäten

- 4.2.1 Armprothesen werden regelmäßig in einfacher Anzahl bereitgestellt (Primärausstattung). Eine Zweit- bzw. Reserveausstattung ist den Versicherten vom Unfallversicherungsträger zur Deckung eines besonderen Bedarfs zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Diese sollte jedoch erst nach Anpassung und Erprobung der Primärausstattung erfolgen.
- 4.2.2 Aus ästhetischen und/oder psychischen Gesichtspunkten ist im Einzelfall den Versicherten die Ausstattung mit Epithesen für Finger und/oder Teile der Mittelhand sowie Kosmetikprothesen zu ermöglichen

4.3 Orthetische Hilfsmittel und Bandagen

Orthetische Hilfsmittel, Bandagen und Schienen werden in einfacher, in begründeten Fällen auch in mehrfacher Zahl bereitgestellt. Die Zweit- oder Mehrfachausstattung kann jedoch von der Primärausstattung abweichen

4.4 Hilfsmittel zur Kompressionstherapie

Hilfsmittel zur phlebologischen oder lymphologischen Therapie sowie zur Narbenkompressionstherapie können, soweit aus hygienischen Gründen erforderlich, in mehrfacher Zahl bereitgestellt werden.

4.5 Orthopädische Schuhversorgung

- 4.5.1 Die Orthopädische Schuhversorgung umfasst die Zurichtung des vorhandenen Schuhwerkes, semiorthopädische Schuhe (orthopädische Konfektionsschuhe), vorkonfektionierte Baukastenschuhe und orthopädische Maßschuhe. Die Ausstattung erfolgt in der Regel paarweise.

Neben der Ausstattung mit orthopädischen Straßenschuhen können auch orthopädische Hausschuhe, orthopädische Badeschuhe sowie orthopädische Sportschuhe (zur Ausübung geeigneter Sportarten) bereitgestellt werden.

- 4.5.2 Versicherte sind mit orthopädischen Maßschuhen auszustatten, wenn durch weniger aufwändige Techniken (Einlagen, Schuhzurichtungen oder voll- und teilkonfektionierte Versorgungsformen) die Rehabilitations- und Teilhabeziele nicht erreicht werden können.

Orthopädische Maßschuhe sind Schuhe, die zur Bettung, Entlastung und Stützung des geschädigten Fußes, zum Defektausgleich oder zur Korrektur besonders hergestellt oder mit Feststellungs- und Abrollhilfen versehen und dadurch geeignet sind, das Gehvermögen zu bessern oder Beschwerden zu beheben. Sie werden für den einzelnen Fuß nach Maß und Modell angefertigt.

- 4.5.3 Orthopädische Straßenschuhe sind bei der Erstausrüstung nach Bedarf in doppelter Zahl bereitzustellen. Die Bereitstellung der Zweitausrüstung soll erst nach therapiezielgerechter Anpassung der Erstausrüstung erfolgen.

- 4.5.4 Orthopädische Schuhe sind den Versicherten bei der Erstausrüstung kostenfrei bereitzustellen und bei Bedarf zu ersetzen. Aufwendungen für Pflege und gewöhnliche Abnutzung (Besohlung, Schnürsenkel) der orthopädischen Schuhe sind von den Versicherten selbst zu tragen. Dies entfällt bei ungewöhnlicher Abnutzung durch die Unfallfolgen oder das Schuhwerk Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist.

Ist der nicht verletzte Fuß unabhängig vom Versicherungsfall ebenfalls mit orthopädischen Schuhen zu versorgen, so sind die Kosten hierfür zu übernehmen. Eine Kostenbeteiligung Dritter ist zu prüfen.

- 4.5.5 Besteht ein Anspruch auf orthopädische Schuhversorgung und sind die Versicherten an ihrem Arbeitsplatz auf das Tragen von Sicherheitsschuhen bzw. Fußschutz als persönliche Schutzausrüstung (PSA) angewiesen, erhalten sie zusätzlich orthopädisches Schuhwerk, das technisch die Arbeitsschutzanforderungen (s. [DGVV Regel 112-991](#)) des jeweiligen Arbeitsplatzes erfüllt. Diese können bei der Erstausrüstung in doppelter Zahl geliefert werden. Eine Kostenbeteiligung Dritter (Arbeitgeber) ist zu überprüfen.

4.6 Handschuhe

- 4.6.1 Bei schweren Handverletzungen, die Verstümmelungen, Lähmungen, Versteifungen, erhebliche Durchblutungsstörungen oder ähnliche Folgen verursacht haben, sind als Kälte- oder Narbenschutz oder aus ästhetischen Gesichtspunkten gefütterte oder ungefüttete Handschuhe, auch Arbeitshandschuhe oder -fäustlinge bereitzustellen. Die Handschuhe werden kostenfrei ersetzt. Bei der Bereitstellung oder Anpassung von am Arbeitsplatz zu tragenden Handschuhen (s. [DGVV Regel 112-995](#)), sind die konkreten Sicherheitsbestimmungen des Arbeitsplatzes vom Unfallversicherungsträger zu erfüllen.

- 4.6.2 Für die nicht verletzte Hand wird bei Erstausrüstung und Ersatz ein Handschuh kostenfrei mitgeliefert. Ist diese Hand unabhängig vom Versicherungsfall ebenfalls orthopädisch zu versorgen, so sind die Kosten hierfür zu übernehmen. Eine Kostenbeteiligung Dritter ist zu prüfen.

4.7 Kunstaugen und Sehhilfen

- 4.7.1 Den Versicherten ist nach erfolgter Enukleation (Entfernung oder Verlust eines Auges) eine Augenprothese bereitzustellen und bei Bedarf zu ersetzen.
- 4.7.2 Versicherte erhalten Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen und andere Sehhilfen), wenn eine Sehbehinderung in Folge eines Versicherungsfalles eingetreten ist oder verschlimmert wurde. In diesen Fällen gelten die Festbeträge für Gläser, soweit nicht höherwertigere Gläser zur Erreichung des Rehabilitations- und Teilhabezieles erforderlich sind. Kosten für das Brillengestell sind in angemessener Höhe zu übernehmen.

Vorhandene Sehhilfen, die in Folge eines Versicherungsfalles beschädigt oder zerstört wurden, sind zu ersetzen. Brillengläser werden in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Wiederherstellungskosten (nachgewiesener Wert ohne Zeitabschlag) ersetzt. Die Kosten für ein Brillengestell werden in angemessener Höhe getragen.

- 4.7.3 Zum Ausgleich sonstiger Formen der Sehbehinderung können weitere (ggf. auch elektronische) Hilfsmittel zur Teilhabe bereitgestellt werden. Auf die Nrn. 4.14 und 4.15 der Richtlinien wird verwiesen.

4.8 Blindenführhund und fremde Führung

Stark sehbeeinträchtigte oder blinde Personen erhalten einen Blindenführhund, wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse es erfordern und sie eine entsprechende Ausbildung absolvieren.

Zum Unterhalt eines Blindenführhundes oder zu den Aufwendungen für fremde Führung wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe des Betrages nach Anlage 1 geleistet (§ 2 Abs. 2 OrthVersorgUVV).

Die Kosten für tierärztliche Behandlung eines Blindenführhundes sowie für Arznei- und Verbandmittel werden im notwendigen Umfang erstattet.

4.9 Hörsysteme

Hörsysteme werden bereitgestellt, wenn die Hörbeeinträchtigung es erfordert. Hörbrillen oder Spezialausführungen von elektronischen Hörsystemen kommen in Betracht, wenn nur dadurch das Rehabilitations- und Teilhabeziel erreicht werden kann. Werden Hörsysteme am Arbeitsplatz und/oder im Lärmschutzbereich vom Versicherten getragen, müssen diese Systeme die Präventionsanforderungen des Arbeitsschutzes erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der Beschaffung des Hörsystems vom Unfallversicherungsträger sicherzustellen.

4.10 Zahnersatz

Für die Bereitstellung von Zahnersatz gilt das zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung geschlossene Abkommen in der jeweils geltenden Fassung.

4.11 Medizintechnische Hilfsmittel

Medizintechnische Hilfsmittel, die dem Erhalt der Vitalfunktionen dienen (z. B. Geräte zur kontrollierten Beatmung), sollen in doppelter Zahl bereitgestellt werden, wenn bei Ausfall des Gerätes der Erhalt der Vitalfunktionen nicht anderweitig sichergestellt ist

4.12 Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel (z. B. Pflegebett, Lifter, Dusch- und Toilettenstühle) sind Sachmittel oder technische Hilfen, die die Pflege erleichtern bzw. die Beschwerden pflegebedürftiger Menschen lindern oder eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Pflegehilfsmittel sind, sofern sie nur vom Versicherten benötigt und benutzt werden und nicht Bestandteil einer stationären Pflege sind oder in Zuständigkeit der Pflegekasse liegen., ergänzend bereitzustellen.

4.13 Pflegeverbrauchshilfsmittel

Pflegeverbrauchshilfsmittel (z. B. Einmalhandschuhe, Einmalunterlagen, Desinfektionsmittel, Produkte der enteralen und parenteralen Ernährung) sind bei Bedarf zu übernehmen, sofern sie nicht Bestandteil bereits gewährter Sachleistungen sind oder in Zuständigkeit der Pflegekasse liegen (z. B. stationäre Pflege). Der konkrete Bedarf der Versicherten kann in Abhängigkeit von Art und Schwere der Diagnose dabei stark differieren.

4.14 Gehhilfen

Gehhilfen (z. B. Gehstöcke, Unterarmgehstützen, Rollatoren) sind bereitzustellen, wenn sie für den Erhalt oder die Unterstützung der Gehfähigkeit der Versicherten erforderlich sind.

4.15 Rollstühle und Mobilitätshilfen

4.15.1 Manuell betriebene Rollstühle (z. B. Standard Rollstühle, Standard Leichtgewichtrollstühle, Adaptiv-/Sportrollstühle, und Multifunktionsrollstühle) sind bereitzustellen, wenn sie für den Erhalt der Mobilität der Versicherten erforderlich sind.

Eine Zweit- bzw. Mehrfachausstattung ist den Versicherten vom Unfallversicherungsträger zu ermöglichen. Dies sollte jedoch erst nach Anpassung und Erprobung der Primärausstattung erfolgen. Die weiteren Ausstattungen (z. B. Sportrollstuhl, Stehrollstuhl, Duschtoilettenstuhl) sind vom individuellen Rehabilitations- und Teilhabebedarf der Versicherten abhängig.

- 4.15.2 Elektrisch betriebene Rollstühle (z. B. Elektrorollstühle für den Innen- und Außenbereich, Elektromobile, elektrisch betriebene Multifunktionsrollstühle) sind bereitzustellen, wenn sie für den Erhalt der Mobilität im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe des Versicherten erforderlich sind. Fahrräder, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind, können Versicherte im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe erhalten. Dazu gehören auch Mehraufwendungen für technische Zusatzantriebe/Kraftunterstützung.
- 4.15.3 Versicherte erhalten die wegen des Gesundheitsschadens für die Benutzung des Rollstuhls notwendige Aus- und Zurüstung (z. B. elektrische und manuelle Zusatzantriebe bzw. Steuerungen und Gurtsysteme). Rollstühle müssen mit dem erforderlichen Zubehör ausgestattet sein und ggf. den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.
- 4.15.4 Art und Umfang der Versorgung nach 4.15.1 und 4.15.2 sind vom individuellen Rehabilitations- und Teilhabebedarf der Versicherten abhängig.
- 4.15.5 Elektromobile und elektrisch betriebene Rollstühle, die zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr befähigen, erhält nicht, wer einen Zuschuss zur Kfz-Hilfe nach Nr. 4.4 der [Gemeinsamen Kraftfahrzeughilfe-Richtlinien](#) der Verbände der Unfallversicherungsträger in Anspruch genommen hat.
- 4.15.6 Versicherte sind für eine sachgemäße und sichere Unterbringung und Nutzung ihres Rollstuhls bzw. ihrer Mobilitätshilfe verantwortlich. Notwendige Aufwendungen, die ihnen dadurch entstehen, sind zu ersetzen.
- 4.15.7 Für den Fall, dass Versicherte einen Rollstuhl (manuell oder elektrisch) im KFZ nutzen, ist bei der Bewilligung auf eine ausreichende Stabilität in Verbindung mit der Nutzung von Rückhaltesystemen zur Beförderung in Kraftfahrzeugen gem. [§ 35 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung \(StVZO\)](#) zu achten.

4.16 Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der medizinischen Rehabilitation

Versicherte, die infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, haben - anstelle eines Krankenfahrzeugs - Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 1, 31 Abs. 2 SGB VII und § 6 Abs. 2 OrthoVersorgUVV sowie nach den [Gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über die Kraftfahrzeughilfe im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung](#), wenn sie in der Lage sind ein Kraftfahrzeug zu führen oder wenn ihnen ein geeigneter Fahrer/Fahrerin zur Verfügung steht.

4.17 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (einschl. schulische Rehabilitation)

- 4.17.1 Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind ([§ 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX](#))

Hilfsmittel zur Teilhabe am Arbeitsleben sind solche, die zum Ausgleich einer Behinderung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Berufsausübung erforderlich sind und nicht generell für alle beruflichen Tätigkeiten benötigt werden. Diese Hilfsmittel sollen die Folgeerscheinungen bei einer bestimmten beruflichen Verrichtung ausgleichen (Bsp. Orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe, ICP-Hörgeräte).

4.17.2 Kosten für technische Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind ([§ 49 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX](#))

Technische Arbeitshilfen sind Teil der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und werden wie Hilfsmittel nach [§ 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX](#) zur Berufsausübung eingesetzt. Technische Arbeitshilfen sind im Prinzip jegliche Arbeitsmöbel, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeug oder Hard- und Software, die behinderungsbedingte Nachteile bei der Tätigkeit ausgleichen. Dies können Sonderanfertigungen oder handelsübliche Produkte wie Bildschirmlesegeräte, Einhandtastaturen, Gabelstapler mit niedrigem Einstieg oder spezielle Arbeitsschutzkleidung sein. Eine Kostenbeteiligung Dritter (Arbeitgeber) ist zu prüfen. Hierbei ist [§ 164 SGB IX](#) zu beachten.

4.17.3 Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende werden mit den wegen des Gesundheitsschadens notwendigen Unterrichts- und Lernhilfen ausgestattet, wenn dadurch ihre Fähigkeit zur Teilnahme an einer angemessenen Schul- oder Berufsausbildung gestärkt wird oder das Hilfsmittel auf andere Weise geeignet ist, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

4.18 Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Zur Sozialen Teilhabe erhalten Versicherte Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch den Gesundheitsschaden bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Dazu zählen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (Alltagshilfen) die geeignet sind, den Versicherten notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens zu erleichtern, sofern sie wegen der Art der Verletzung/Erkrankung einer besonderen Ausgestaltung bedürfen. Hierzu gehören auch Kommunikations- und Orientierungshilfen, z. B. Sprachausgabegeräte (Talker) und mobile Notrufsysteme.

(2) Behinderungsgerechte Änderungen von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens oder Zusatzausstattungen erhalten Versicherte, die im täglichen Leben auf sie angewiesen ist, um die Folgen des Versicherungsfalls auszugleichen. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Versicherte Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens in Sonderausführung, wenn Änderungen oder Zusatzausstattungen nicht ausreichen. In diesem Fall wird nur der behinderungsbedingte Mehraufwand übernommen, sofern dieser durch Gegenüberstellung eines vergleichbaren Alltagsgegenstands ermittelbar ist.

5 Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß

Versicherte Personen, denen infolge eines Versicherungsfalls außergewöhnlicher Verschleiß an Kleidung oder Wäsche entsteht, erhalten für die dadurch entstehenden Kosten einen monatlichen Pauschbetrag ([§ 7 Abs. 1 OrthVersorgUVV](#)). Die Verschleißtatbestände, Voraussetzungen, Höhe der Pauschbeträge und Mindest- und Höchstbeträge ergeben sich aus Anlage 2.

Ist in der Anlage 2 für das Zusammentreffen von Verschleißtatbeständen kein Pauschbetrag vorgesehen, ist unter Berücksichtigung der Pauschbeträge für die einzelnen Tatbestände ein Gesamtpauschbetrag festzusetzen, der den Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

Liegen Verschleißtatbestände vor, die nicht einzeln oder in Kombination in den Verschleißtatbeständen der Anlage 2 aufgeführt sind, kann auch ein Pauschbetrag zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag festgesetzt werden.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen den Höchstbetrag, so sind sie in besonderen Fällen erstattungsfähig ([§ 7 Abs. 2 OrthVersorgUVV](#)).

Soweit in besonderen Fällen der außergewöhnliche Verschleiß an Kleidung oder Wäsche mit dem Höchstbetrag nicht angemessen berücksichtigt werden kann, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Besondere Fälle in diesem Sinne sind gegeben bei

- Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,
- Blinden mit Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen,
- Vierfachamputierten,
- Hirnbeschädigten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen mit Urin und Stuhlabgang,
- Beschädigten mit gleichgestellten Schädigungsfolgen.

6 Anpassungsregelungen

Die Beträge nach Ziffer 4.8 und 5 werden zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, entsprechend dem Vomhundertsatz angepasst, um den sich die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen verändern. Für die Berechnung ist [§ 187 Abs. 1 SGB VII](#) erstmals zum 01.07.2024 anzuwenden.

7 Notfallversorgung

Eine Notfallversorgung mit Hilfsmitteln ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn aus medizinischen Gründen eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit in Anbetracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung notwendig ist und

- die konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist und
- der Versicherte das Hilfsmittel nicht bei einem Leistungserbringer in der gebotenen Eile selbst besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn unzumutbar wäre und
- der Versicherte nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also die Versorgung nicht im Rahmen eines stationären Aufenthaltes erfolgt.

Als Hilfsmittel der Notfallversorgung gelten die in Anlage 3 beschriebenen Produkte. Der Leistungserbringer kann diese nach Zugang der ärztlichen Verordnung ohne vorherige Erstellung eines Kostenvorschlages mit dem Leistungsträger zu den Vertragspreisen der ges. Unfallversicherung abrechnen. Sofern keine Preise vertraglich vereinbart wurden, sollten die ortsüblichen Vertragspreise der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt werden.

Einer Depothaltung dieser Hilfsmittel im Rahmen der durchgangsärztlichen Versorgung wird hier nicht widersprochen.

8 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am **01.01.2024** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die „Gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über Hilfsmittel“ vom 01.07.2011 aufgehoben.

Anlagen 1 - 3



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger

über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen
Unfallversicherung nach § 31 Abs. 2 SGB VII

Fassung vom 1. Januar 2024

Anlage 1

Blindenhundzuschussbeträge (4.8)

ab	Betrag €
01.07.2023	201,00
01.07.2024	210,19
01.07.2025	218,05

**SVLFG**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau**DGUV**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger

über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 31 Abs. 2 SGB VII

In der Fassung vom 1. Januar 2024

Anlage 2

Mehrverschleißentschädigung

Pos.	Bezeichnung	01.07.2025 EURO
1.0	Blinde	46,65
1.1	Blinde, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	74,85
2	einseitig Oberarmamputierte	46,65
3	einseitig Unterarm- oder Handamputierte	39,06
4.0	einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben	74,85
4.1	einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein mit Beckenkorb und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	110,65
4.2	einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	105,22
5.0	sonstige einseitig Beinamputierte	52,07

Anlage 2 der Hilfsmittelrichtlinien ab 01.01.2024
Mehrverschleißentschädigung ab 2024

5.1	sonstige einseitig Beinamputierte, die einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	91,13
5.2	sonstige einseitig Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	85,70
6	einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht	60,75
7	einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht	44,47
8	einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparaturausrüstung	27,12
9.0	Verletzte, die einen Stützapparat mit Beckenkorb erhalten haben	74,85
9.1	Verletzte, die einen Stützapparat mit Beckenkorb und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	110,65
9.2	Verletzte, die einen Stützapparat mit Beckenkorb erhalten haben und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	105,22
10	Verletzte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen	60,75
11	Verletzte, die einen über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben	60,75
12	Verletzte, die einen nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben	44,47
13	Verletzte, die Führungsschienen oder gewalkte Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Bandagen	44,47
14	Verletzte, die eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben	39,06

15	Verletzte, die ein Stützmittel mit Schienenverstärkung erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen	39,06
16.0	Verletzte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	60,75
16.1	Verletzte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	99,80
16.2	Verletzte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	94,38
17.0	Verletzte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage	105,22
17.1	Verletzte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	157,30
18	Verletzte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung	39,06
19	Verletzte, die einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	52,07
20	Verletzte, die ein Motorfahrzeug oder Fahrrad besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach Ziff. 4.4.1 Kraftfahrzeughilferichtlinien gegeben waren oder die einen elektrisch betriebenen Rollstuhl für Haus- und Straßengebrauch erhalten haben	46,65
21.0	Blinde, die einen Führhund halten	74,85
21.1	Blinde, die einen Führhund halten und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	88,96
22.0	Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen	180,08

22.1	Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
23.0	Doppel-Oberarmamputierte	119,33
23.1	Doppel-Oberarmamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	146,45
24.0	sonstige Doppel-Armamputierte	107,39
24.1	sonstige Doppel-Armamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	137,77
25.0	Doppel-Unterarm- oder Handamputierte	107,39
25.1	Doppel-Unterarm- oder Handamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	137,77
26.0	Doppel-Arm- oder Handamputierte, die zugleich einseitig beinamputiert oder fußstumpfamputiert sind und mit einer Apparatausrüstung versorgt werden	180,08
26.1	Doppel-Arm- oder Handamputierte, die zugleich einseitig beinamputiert oder fußstumpfamputiert sind und mit einer Apparatausrüstung versorgt werden, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
27	einseitig Oberarmamputierte, die zugleich einseitig fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht.	91,13
28.0	Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte)	99,80
28.1	Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte), die einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	124,76

28.2	Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte), die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	119,33
29.0	Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte), die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das andere Bein erhalten haben	130,17
29.1	Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte), die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das andere Bein und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	146,45
29.2	Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte), die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das andere Bein erhalten haben und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	144,28
30.0	Doppel-Beinamputierte	74,85
30.1	Doppel-Beinamputierte, die einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	126,93
30.2	Doppel-Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	121,50
31.0	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine über das Knie hinausgehen	85,70
31.1	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine über das Knie hinausgehen und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	137,77
31.2	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine über das Knie hinausgehen und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	132,35
32.0	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine nicht über das Knie hinausgehen	60,75
32.1	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine nicht über das Knie hinausgehen und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	112,82

32.2	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine nicht über das Knie hinausgehen und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	107,39
33	Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung	41,23
34.0	Verletzte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	135,60
34.1	Verletzte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	157,30
34.2	Verletzte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	151,88
35.0	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein an diesem Bein über das Knie hinausgeht	82,44
35.1	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein an diesem Bein über das Knie hinausgeht und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	135,60
35.2	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein an diesem Bein über das Knie hinausgeht und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	130,17
36.0	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein an diesem Bein nicht über das Knie hinausgeht	71,60
36.1	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein an diesem Bein nicht über das Knie hinausgeht und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	124,76
36.2	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein an diesem Bein nicht über das Knie hinausgeht und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	119,33

37.0	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben	66,18
37.1	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	119,33
37.2	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben und ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	112,82
38.0	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und mit einer Apparatausrüstung versorgt werden	64,01
38.1	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und mit einer Apparatausrüstung versorgt werden und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	116,07
38.2	einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fußstumpfamputiert sind und mit einer Apparatausrüstung versorgt werden und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	110,65
39	einseitig Beinamputierte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben	112,82
40	einseitig Beinamputierte, die einen über den Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für den Arm erhalten haben	112,82
41.0	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben	82,44
41.1	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	135,60
41.2	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	130,17

42.0	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben	71,60
42.1	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	124,76
42.2	einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	119,33
43	einseitig Beinamputierte, die ein Stützmittel mit Schienenverstärkung erhalten haben	91,13
44.0	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	112,82
44.1	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	137,77
44.2	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	132,35
45	einseitig Beinamputierte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen außerhalb des Stumpfbereiches mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage	157,30
46	einseitig Beinamputierte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen geringerer Ausdehnung außerhalb des Stumpfbereiches	91,13
47.0	Doppel-Beinamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind	151,88
47.1	Doppel-Beinamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	168,14

Anlage 2 der Hilfsmittelrichtlinien ab 01.01.2024
 Mehrverschleißentschädigung ab 2024

48	Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung, die zugleich arm- oder handamputiert sind	151,88
49.0	Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	135,60
49.1	Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	180,08
49.2	Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
50.0	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine über das Knie hinausgehen und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	146,45
50.1	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine über das Knie hinausgehen und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	180,08
50.2	Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine über das Knie hinausgehen und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
51.0	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben	157,30
51.1	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen Stützapparat für den Rumpf und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	176,82
51.2	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	174,66

Anlage 2 der Hilfsmittelrichtlinien ab 01.01.2024
 Mehrverschleißentschädigung ab 2024

52.0	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und ein Stützmiuder mit Schienenverstärkung erhalten haben	144,28
52.1	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und ein Stützmiuder mit Schienenverstärkung erhalten haben und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	160,55
52.2	einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und ein Stützmiuder mit Schienenverstärkung erhalten haben und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	155,13
53.0	einseitig Beinamputierte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen außerhalb des Stumpfbereiches mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	180,08
53.1	einseitig Beinamputierte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen außerhalb des Stumpfbereiches mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	180,08
53.2	einseitig Beinamputierte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen außerhalb des Stumpfbereiches mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
54.0	Doppel-Beinamputierte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	180,08
54.1	Doppel-Beinamputierte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	180,08

54.2	Doppel-Beinamputierte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
55.0	Doppel-Beinamputierte, die einen über den Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für den Arm erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	157,30
55.1	Doppel-Beinamputierte, die einen über den Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für den Arm erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	171,40
56.0	Vierfachamputierte	180,08
56.1	Vierfachamputierte, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
57.0	Verletzte, die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das Bein erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	124,76
57.1	Verletzte, die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das Bein erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stückstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	146,45
57.2	Verletzte, die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das Bein erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	141,02
58.0	Verletzte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	105,22
58.1	Verletzte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	137,77

Anlage 2 der Hilfsmittelrichtlinien ab 01.01.2024
Mehrverschleißentschädigung ab 2024

58.2	Verletzte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	135,60
59	Verletzte, die nicht über die Knie hinausgehende Stützapparate für beide Beine erhalten haben	60,75
60.0	Verletzte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	168,14
60.1	Verletzte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	180,08
60.2	Verletzte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	180,08
61.0	Verletzte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	99,80
61.1	Verletzte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und einen handbetriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch erhalten haben	137,77
61.2	Verletzte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben waren	132,35

Anlage 2 der Hilfsmittelrichtlinien ab 01.01.2024
Mehrverschleißentschädigung ab 2024

62.1	Querschnittgelähmte, die die volle Kontrolle über Stuhl und Urin haben und nicht regelmäßig Schienenhülsenapparate zur Stabilisierung der Beine tragen müssen, aber erhebliche Beinlähmungserscheinungen dauernd beibehalten	46,65
62.2	Querschnittgelähmte, die dauernd Schienenhülsenapparate benötigen, einschließlich orthopädischen Schuhwerks, die aber volle Kontrolle über Stuhl und Urin haben	91,13
62.3	Querschnittgelähmte, die wegen Fehlens der Kontrolle über Stuhl und Urin unvermeidlich die Kleidung, Leib- und Bettwäsche beschmutzen und bei denen das Tragen der Schienenhülsenapparate nicht in Frage kommt	135,60
62.4	Querschnittgelähmte, die wegen Fehlens der Kontrolle über Stuhl und Urin unvermeidlich die Kleidung, Leib- und Bettwäsche beschmutzen und beim Tragen der Schienenhülsenapparate usw. die Kleidung beschädigen	180,08

Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger

über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 31 Abs. 2 SGB VII

In der Fassung vom 1. Januar 2024

Anlage 3

Nachfolgende Hilfsmittel sind im Rahmen der Notfallversorgung sofort abrechnungsfähig ohne Kostenvoranschlag.

Hilfsmittel für die Notfallversorgung Produktvorschläge

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
05.09.02.0	Claviculabandagen		Claviculabandagen sind bewegungseinschränkende und Schlüsselbein extendierende Gurtbandagen, die mittels Verschlüssen reguliert werden.
05.11.01.0	Rippenbruchbandagen		Rippenbruchbandagen sind thoraxumfassende Gürtel. Die Kompressionswirkung lässt sich mittels Verschlüssen dosieren.
10.50.02.0	Unterarmgehstützen	auch für Kinder	Bei Unterarmgehstützen handelt es sich um Gehhilfen, bei denen über den normalen Handgriff hinaus ein Rohr oder ein Kunststoffoberteil etwa bis zum körpernahen Drittel des Unterarms verläuft, an dessen Ende sich eine Halb- bzw. Zweidrittelschale befindet, die zur Aufnahme des Unterarms dient. Die leicht nach hinten abgewinkelte Unterarmfixierung erlaubt in Verbindung mit dem standardmäßig geformten Handgriff eine Abstützung, die zu einer völligen Entlastung einer unteren Extremität führen kann. Durch die Unterarmführung besteht nicht die Gefahr des Umkippens oder des Abkippens der Gehstütze unter großer Last. Die Produkte bestehen aus Metallrohren (Leichtmetall oder Stahl), haben leichte, flexible, rutschsichere Laufgummis und sind in der Regel durch Federknopfmechanismus oder Schrauben längenverstellbar.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
10.50.02.1	Unterarmgehstützen mit anatomischem Handgriff		Die anatomischen Handgriffe sind so gestaltet, dass die gesamte Handinnenfläche zur Abstützung herangezogen werden kann. Die Griffe sind einer normalen Handinnenfläche entsprechend geformt, wodurch eine Druckverteilung auf eine möglichst große Fläche ermöglicht wird. Gleichzeitig wird das Handgelenk durch die bessere Druckverteilung entlastet, so dass insgesamt höhere und länger andauernde Belastungen möglich sind.
10.50.03.1	Unterarmgehstützen mit erhöhter Belastbarkeit		Unterarmgehstützen dieser Produktart sind aufgrund ihrer Konstruktion hochbelastbar und weisen eine sichere Belastbarkeit von mindestens 150 kg auf.
10.50.03.0	Achselstützen		Bei Achselstützen handelt es sich um Produkte mit einer leicht gebogenen, gepolsterten Achselaufgabe, einem Handgriff und einer Stockverbindung zum Boden, die mit einem Stockpuffer versehen ist. Die Lastaufnahme erfolgt hier über die Achseln (unterhalb des Schultergelenkes) und zu einem geringeren Teil über die Handgriffe. Achselstützen sind immer doppelseitig anzuwenden und erlauben eine maximale Gehsicherheit bei teilweise bis völliger Entlastung einer unteren Extremität in der Gehphase.
15.25.15.3	Ballonkatheter	einschl. des im Notfall ggf. erforderlichen Beutels	Ballonspülkatheter ermöglichen die kontinuierliche Entleerung und Spülung der Harnblase. Der Katheter wird durch die Harnröhre in die Blase eingeführt und dort mittels auffüllbaren Ballons fixiert. Jeder Dauer-/Spülkatheter ist mindestens dreiläufig. Ein Lauf dient zum Abfluss des Urins, durch den zweiten Lauf wird mittels Einmalspritze der Ballon gefüllt, der sich unmittelbar unter der Katheterspitze befindet, um den Katheter in der Blase und gegen ein Herausrutschen zu sichern. Durch den dritten Lauf kann mittels Spritze eine Blasenspülung vorgenommen werden, wobei auch Medikamente eingebracht werden können. Wird ein Ballonkatheter entfernt, muss erst der Ballon mittels Spezialventil, das sich am Außenende des Katheters befindet, geleert werden.
17.06.01.0	Kompressionsstrümpfe KKL 1 "Wade"	nur poststationär	Wadenstrümpfe der Kompressionsklasse I sind Zweizugkompressionsstrümpfe, die bis zur Tuberositas tibiae reichen. Ihre Länge wird mit A-D bezeichnet. Die Kompressionsstärke beträgt 18-21 mmHg/2,4-2,8 kPa. Diese Kompressionsstrümpfe können mit geschlossener oder offener Fußspitze gefertigt sein. Der Fußspitzenbereich sollte dabei elastisch sein, damit es nicht zu Einschnürungen kommt. Die Ferse muss ebenfalls elastisch gearbeitet sein.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
17.06.02.0	Kompressionsstrümpfe KKL 1 "Halbschenkel"	nur poststationär	Halbschenkelstrümpfe der Kompressionsklasse I sind Zweizugkompressionsstrümpfe, die bis zur Mitte des Oberschenkels reichen. Ihre Länge wird mit A-F bezeichnet. Die Kompressionsstärke beträgt 18-21 mmHg/2,4-2,8 kPa. Diese Kompressionsstrümpfe können mit geschlossener oder offener Fußspitze gefertigt sein. Der Fußspitzenbereich sollte dabei elastisch sein, damit es nicht zu Einschnürungen kommt. Die Ferse muss ebenfalls elastisch gearbeitet sein.
17.06.03.0	Kompressionsstrümpfe KKL 1 "Schenkel"	nur poststationär	Schenkelstrümpfe der Kompressionsklasse I sind Zweizugkompressionsstrümpfe, die bis zur Leiste reichen. Ihre Länge wird mit A-G bezeichnet. Die Kompressionsstärke beträgt 18-21 mmHg/2,4-2,8 kPa. Diese Kompressionsstrümpfe können mit geschlossener oder offener Fußspitze gefertigt sein. Der Fußspitzenbereich sollte dabei elastisch sein, damit es nicht zu Einschnürungen kommt. Die Ferse muss ebenfalls elastisch gearbeitet sein.
17.06.04.0	Kompressionsstrümpfe KKL 1 "Strumpfhose"	nur poststationär	Strumpfhosen der Kompressionsklasse I sind Zweizugkompressions-Strumpfhosen, die bis zur Taille reichen. Die Leibteile sind in der Regel ohne, nur in Ausnahmefällen mit komprimierender Wirkung, im Schritt offen oder geschlossen und für Männer mit Eingriff. Diese Kompressionsstrumpfhosen können mit geschlossener oder offener Fußspitze gefertigt sein. Der Fußspitzenbereich sollte dabei elastisch sein, damit es nicht zu Einschnürungen kommt. Die Ferse muss ebenfalls elastisch gearbeitet sein. Ihre Länge wird mit A-T bezeichnet. Die Kompressionsstärke beträgt 18-21 mmHg/2,4-2,8 kPa.
18.50.02.0	Standardgreifreifenrollstühle	3 Monate zur Miete abrechnungsfähig	Standardgreifreifenrollstühle bestehen aus einem faltbaren Rohrrahmen, zwei großen Rädern hinten, zwei kleinen, anpassbaren Schwenkrädern vorn, abnehmbaren und austauschbaren Armlehnen und Fußstützen sowie einer gepolsterten Sitz- und Fußstütze sowie einer gepolsterten Sitz- und Rückenbespannung. Mittels der Greifreifen an den großen Rädern kann die Versicherte oder der Versicherte den Rollstuhl auch selbstständig antreiben und lenken. Die Bremsen sind in der Regel als Druckbremse (bereifungsabhängige Feststellbremse) ausgelegt. Es kann auch notwendig sein, ein bereifungs-unabhängiges Bremssystem (Feststell- und Betriebsbremse, z. B. Trommelbremse) zur Bedienung durch die Versicherte oder den Versicherten und auf Wunsch durch die Begleitperson in Schiebeposition zu verwenden. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine regelmäßige Überprüfung des Reifendrucks nicht gewährleistet ist oder der Rollstuhl über geneigte Fahrbahnen gefahren werden muss. Die Antriebsradposition von Standardgreifreifenrollstühle dieser Produktart

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
			kann nicht horizontal und vertikal verändert werden. Daher sind die Möglichkeiten, eine adäquate Antriebs-ergonomie zu gewährleisten, sehr eingeschränkt. Durch Sonderausstattungen (z. B. höhenverstellbare Fußstützen, Amputationsauflagen, Radstandverlängerungen, höhen-verstellbare Seitenteile) sind diese Rollstühle an einzelne Behinderungsarten anpassbar. Im Gegensatz zu Schieberollstühlen können mit Standardgreifreifenrollstühlen aufgrund ihrer großen Antriebsräder leichter Hindernisse im Außenbereich überwunden werden. Diese Produkte sind für einen leihweisen Einsatz geeignet.
18.50.02.2	Leichtgewicht-Standardgreifreifenrollstühle	3 Monate zur Miete abrechnungsfähig	Leichtgewicht-Standardgreifreifenrollstühle bestehen aus einem Rahmen aus Aluminium oder anderen Leichtmetallen, zwei großen, in ihrer Position sowohl horizontal als auch vertikal verstellbaren Rädern hinten, zwei kleinen, austauschbaren Schwenkrädern vorn, abnehmbaren und austauschbaren Armlehnen und Fußstützen sowie einer gepolsterten Sitz- und Rückenbespannung. Mittels Greifreifen an den großen Rädern kann die Versicherte oder der Versicherte den Rollstuhl antreiben und lenken. Die Bremsen sind in der Regel als Druckbremse (bereifungsabhängige Feststellbremse) ausgelegt. Häufig ist es jedoch sinnvoll, ein bereifungsunabhängiges Bremssystem (Feststell- und Betriebsbremse, z. B. Trommelbremse) zur Bedienung durch die Versicherte oder den Versicherten und durch die Begleitperson in Schiebeposition zu verwenden. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Rollstuhl über geneigte Fahrbahnen gefahren beziehungsweise geschoben wird. Durch zahlreiche Sonderausstattungen sind diese Rollstühle an unterschiedliche Behinderungsarten anpassbar. Da die Antriebsradposition von Leichtgewicht-Standardgreifreifenrollstühlen sowohl horizontal als auch vertikal verstellt werden kann, erfüllen Leichtgewicht-Standardgreifreifenrollstühle die wesentliche, technische Voraussetzung für die Herstellung einer adäquaten Antriebsergonomie. Die Sitzneigung und die Sitzhöhe können ebenso angepasst werden wie der Schwerpunkt des Rollstuhles. Leichtgewicht-Standardgreifreifenrollstühle werden aus leichten Werkstoffen wie z. B. Aluminium gefertigt, wodurch der Transport und das Verstauen der Rollstühle entlastet werden. Durch abnehmbare Antriebsräder (Steckachsen) werden diese Tätigkeiten zusätzlich unterstützt. Diese Produkte sind für einen leihweisen Einsatz geeignet.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
18.50.02.3	Standardgreifreifenrollstühle, verstärkte Ausführung	3 Monate zur Miete abrechnungsfähig	Standardgreifreifenrollstühle, verstärkte Ausführung, bestehen aus einem verstärkten, faltbaren Rohrrahmen, zwei großen, in ihrer Position verstellbaren Antriebsrädern hinten, zwei kleinen Schwenkrädern vorn, abnehmbaren und austauschbaren Armlehnen, abnehmbaren und austauschbaren Fußstützen sowie einer gepolsterten Sitz- und Rückenbespannung. Mittels Greifreifen an den großen Rädern kann die Versicherte oder der Versicherte den Rollstuhl antreiben und lenken. Standardgreifreifenrollstühle dieser Produktart weisen aufgrund ihrer Konstruktion eine sichere Belastbarkeit von mehr als 130 kg auf. Die Bremsen sind in der Regel als Druckbremse (bereifungsabhängige Feststellbremse) ausgelegt. Es kann notwendig sein, ein bereifungsunabhängiges Bremssystem (Feststell- und Betriebsbremse, z. B. Trommelbremse) zur Bedienung durch die Versicherte oder den Versicherten und auf Wunsch durch die Begleitperson in Schiebefunktion zu verwenden. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Rollstuhl über geneigte Fahrbahnen geschoben beziehungsweise gefahren wird. Durch Sonderausstattungen (z. B. höhenverstellbare Fußstützen, Amputationsauflagen, Radstandverlängerungen, höhenverstellbare Seitenteile) sowie durch die Einstellbarkeit der Sitzhöhe sind diese Rollstühle an einzelne Behinderungsarten anpassbar. Diese Produkte sind für einen leihweisen Einsatz geeignet.
23.02.01.0	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung	Sprunggelenksbandagen nicht erforderlich	Orthesen zur Ruhigstellung des oberen und/oder unteren Sprunggelenks in einer definierten Position. Orthesen dieser Art weisen meist eine schalenartige Konstruktion auf, die mittels einstellbarer Gurte am Fuß fixiert wird.
23.02.01.1	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung	Sprunggelenksbandagen nicht erforderlich	Orthesen zur Ruhigstellung des oberen und/oder unteren Sprunggelenks in einstellbaren Positionen. Orthesen dieser Art weisen meist eine schalenartige Konstruktion auf, die mittels einstellbarer Gurte am Fuß fixiert wird. Die Fußposition kann durch entsprechende Konstruktionen Indikationsgerecht eingestellt und individuell angepasst werden.
23.03.01.0	Fußlagerungsorthesen		Orthesen zur Lagerung und/oder Fixierung des Fußes in definierter Position dienen der Ruhigstellung und sicheren Lagerung der betroffenen Körperabschnitte und Gelenke. Diese konfektionierten, schalenartigen Orthesen bestehen meist aus Kunststoffen und werden mit Verschlüssen am betroffenen Körperabschnitt fixiert. Fußlagerungsorthesen weisen eine Polsterung und einstellbare Fixierelemente auf.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
23.03.01.1	Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position		Diese Orthesen dienen zur Ruhigstellung des Vor- bzw. Mittelfußes in einer vorgegebenen Position. Orthesen dieser Produktart umschließen den Fuß und ggf. Teile des Sprunggelenks. Sie bestehen meistens aus einem verstärkten Kunststoffrahmen mit einem individuell anpassbaren, z. B. gepolsterten, Innenschuh. Die Anpassung folgt z. B. über Luftkissen oder ggf. über Schaumstoffpolster. Die Orthesen werden mittels mehrerer Gurtbänder oder anderer einstellbarer Verschlusssysteme verschlossen. Eine Laufsohle ist an diesen Orthesen grundsätzlich vorhanden. Die Position der Ruhigstellung dieser Orthesen ist vom Hersteller vorgegeben.
23.04.01.0	Knieorthesen zur Immobilisierung gerade		Orthese zur Ruhigstellung des Kniegelenks in gestreckter Position Orthesen aus stabilisierendem oder selbsttragendem Material, in das starre Stabilisierungselemente eingearbeitet sein können. Die Orthesen umfassen den Ober- und Unterschenkel und werden mit Gurtbändern o. ä. verschlossen. Das Kniegelenk wird in gestreckter Position ruhiggestellt.
23.04.01.1	Knieorthesen zur Immobilisierung gebeugt		Orthese zur Ruhigstellung des Kniegelenks in gebeugter Position Orthesen aus stabilisierendem oder selbsttragendem Material, in das starre Stabilisierungselemente eingearbeitet sein können. Die Orthesen umfassen den Ober- und Unterschenkel und werden mit Gurtbändern o. ä. verschlossen. Das Kniegelenk wird in gebeugter, ca. 20°-bis 30°-Position ruhiggestellt.
23.04.01.2	Knieorthesen zur Immobilisierung einstellbar		Orthese zur Ruhigstellung des Kniegelenks in einstellbaren Positionen Orthesen aus stabilisierendem oder selbsttragendem Material, in das starre Stabilisierungselemente eingearbeitet sein können. Die Orthesen umfassen den Ober- und Unterschenkel und werden mit Gurtbändern o. ä. verschlossen. Das Kniegelenk wird in vorgewählter Position ruhiggestellt. Der Kniewinkel kann durch Anpassen der Stabilisierungselemente eingestellt werden.
23.04.01.3	Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung		Orthesen zur Entlastung des ruhiggestellten Kniegelenks in mindestens einer Ebene Orthesen aus stabilisierendem oder selbsttragendem Material, in das starre Stabilisierungselemente eingearbeitet sein können. Die Orthesen umfassen den Ober- und Unterschenkel und können mit Gurtbändern verschlossen werden. Das Kniegelenk wird in gestreckter Position ruhiggestellt und durch zusätzliche Elemente in mindestens einer Ebene entlastet.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
23.04.03.3	Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung	nur zur Miete ortsüblich max. 4 Monate	Orthesen zur mindestens zweidimensionalen Führung und Stabilisierung des Kniegelenks, mit selbsttragender Rahmenkonstruktion nach dem 4-Punkt-Stabilisierungsprinzip aus festem Material (z. B. Aluminium oder Kunststoff), mit einstellbaren Gelenken Die Orthesen umfassen den Ober- und Unterschenkel und den Unterschenkel frontal oder dorsal sowie seitlich und werden mit Gurtbändern verschlossen. Die Orthesen sind nach dem 4-Punkt-Stabilisierungsprinzip konstruiert. Der Bewegungsumfang kann in Extension und Flexion limitiert werden.
23.06.01.0	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	einschl. Walker und Kinderversorgung	Orthesen dieser Produktart umschließen den Fuß, das Sprunggelenk und den Unterschenkel und sind mit einer Polsterung, teilweise auch mit individuell anpassbaren Luftkissen, ausgestattet. Sie werden mittels Gurtbänder oder anderen einstellbaren Verschlusssystemen verschlossen. Teilweise ist eine Laufsohle vorhanden oder eine Ausstattung mit einer solchen ist möglich. Die Position der Ruhigstellung ist vom Hersteller vorgegeben. Ein möglicher Beckenschiefstand ist zu überprüfen und ggf. auf der entsprechenden Seite auszugleichen.
23.06.01.1	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen	einschl. Walker und Kinderversorgung	Orthesen dieser Produktart umschließen den Fuß, das Sprunggelenk und den Unterschenkel und sind mit einer Polsterung, teilweise auch mit individuell anpassbaren Luftkissen, ausgestattet. Sie werden mittels Gurtbänder oder anderen einstellbaren Verschlusssystemen verschlossen. Teilweise ist eine Laufsohle vorhanden oder eine Ausstattung mit einer solchen ist möglich. Die Ruhigstellung kann in definierten Positionen, z. B. durch ein Schienen-Gelenksystem oder auch mit verschiedenen hohen Keilen, individuell eingestellt werden. Ein möglicher Beckenschiefstand ist zu überprüfen und ggf. auf der entsprechenden Seite auszugleichen.
23.07.01.0	Daumen-/Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke		Orthese zur Ruhigstellung der Interphalangealgelenke eines Fingers oder mehrerer Finger Verformbare Fingerschiene mit Polsterung zur Fixierung von einem oder mehreren Fingern mit Abstützung und Fixierung an Mittelhand und Handgelenk. Diese Abstützung erfolgt mittels anformbarer, auf der Handinnenseite oder Handoberseite verlaufender Verstärkung, die mit Verschlüssen fixiert werden kann.
23.07.01.1	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und/oder Grundgelenks		Orthesen zur Immobilisierung des Daumensattel- und/oder Grundgelenks bestehen z. B. aus thermoplastischem Kunststoff mit regulierbaren Verschlusssystemen.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
23.07.01.2	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel-, Grund- und Endgelenkes		Orthesen zur Immobilisierung des Daumensattel-, -grund- und -endgelenks bestehen z. B. aus thermoplastischem Kunststoff mit regulierbaren Verschlusssystemen und dienen zur Immobilisierung des Daumensattel-, Grund- und Endgelenks.
23.07.02.0	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung		Orthesen führen zur Ruhigstellung bzw. Immobilisierung des Handgelenks in eine Bewegungsrichtung bzw.-ebene bei freier Beweglichkeit der Finger. Handgelenkorthesen mit Immobilisierungselement, die an Unterarm und Mittelhand anliegen, und aus einem festen, meist textilen Trägermaterial bestehen, in das Verstärkungselemente, z. B. aus Metall oder stabilem Kunststoff, eingearbeitet sind. Die Verstärkungselemente sind anpassbar.
23.07.02.1	Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung		Orthesen zur Ruhigstellung des Handgelenks mit Fingerfixierung Sie sind aus festem, unelastischem Material gefertigt, umschließen das Handgelenk, die Mittelhand und einen Teil des Unterarms sowie die Finger. Durch eine starre Verstärkung, die mindestens bis zu den Fingerendgelenken und dem handgelenksnahen Unterarm reicht, werden Hand- und Fingergrundgelenke vollständig ruhiggestellt. Ein regulierbarer Verschluss ermöglicht die individuelle Einstellbarkeit.
23.07.02.2	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung		Orthesen zur Ruhigstellung des Handgelenks mit Daumenfixierung bei freier Beweglichkeit der Finger Diese Orthesen sind aus festem, unelastischem, textilem Material gefertigt, umschließen das Handgelenk, die Mittelhand und einen Teil des Unterarms sowie den Daumen. Durch eine starre Verstärkung, die mindestens bis zur Mittelhand und dem handgelenksnahen Unterarm reicht, werden Handgelenk und Daumengelenk ruhiggestellt. Ein regulierbarer Verschluss ermöglicht die individuelle Einstellbarkeit.
23.07.02.3	Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung		Orthesen zur Ruhigstellung des Handgelenks mit Finger- und Daumenfixierung Diese Orthesen sind aus festem, unelastischem, textilem Material gefertigt, umschließen das Handgelenk, die Mittelhand und einen Teil des Unterarms sowie Finger und Daumen. Durch eine starre Verstärkung, die mindestens bis zu den Fingermittelgelenken und dem handgelenksnahen Unterarm reicht, werden Handgelenk, Daumengelenk und Fingergrundgelenke vollständig ruhiggestellt. Ein z. B. regulierbarer Klettverschluss ermöglicht die individuelle Einstellbarkeit.
PZN Nr. 027364xx	Stacksche Schienen	EAN 4005862058431	Kunststoff-Fingerschiene zur Hyperextension des verletzten Fingerendgliedes.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
23.08.01.0	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt		Orthesen zur Ruhigstellung des Ellenbogengelenks in gebeugter Stellung. Sie bestehen meist aus festem, textilem Trägermaterial oder sind ggf. aus thermoplastischem Kunststoff gefertigt. Diese Orthesen haben Stabilisierungselemente aus Metall oder stabilem Kunststoff und sind mit individuell anpassbaren Klettverschlüssen versehen.
23.08.01.1	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar		Orthesen zur Ruhigstellung des Ellenbogengelenks in einstellbarer Position. Diese Orthesen bestehen meist aus festem, textilem Trägermaterial oder können aus thermoplastischem Kunststoff gefertigt sein. Diese Orthesen können Stabilisierungselemente, ggf. aus Metall, haben oder aus einer Unter- und Oberschale aus thermoplastischem Kunststoff mit Schienen und einstellbaren Gelenken bestehen. Vorhandene Klettverschlüsse und ggf. vorhandene Traggurtsysteme sind individuell anpassbar.
23.08.01.2	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks		Orthesen zur Ruhigstellung des Ellenbogengelenks mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks. Diese Orthesen bestehen meist aus festem, textilem Trägermaterial oder sind ggf. aus thermoplastischem Kunststoff gefertigt. Diese Orthesen reichen von der Mittelhand bis zum Oberarm und haben Stabilisierungselemente und ggf. vorhandene, individuell anpassbare Klettverschlüsse.
23.09.01.0	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	Gilchrist-Bandage	Orthese zur Ruhigstellung des Schultergelenks in definierter Position. Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung bestehen aus einem Schulter-, Oberarm-, Ellenbogengelenk- und Unterarm-Handgelenkgurtsystem mit teils flächigem Auflagesystem. Diese sind meistens aus festem textilem Trägermaterial, mit Klettverschlüssen und ggf. Thoraxgurt gefertigt. Durch eine entsprechende Gurtführung wird die Beweglichkeit des Schultergelenks in einer definierten Position eingeschränkt bzw. das Schultergelenk immobilisiert.
23.09.01.1	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene		Orthese zur Ruhigstellung des Schultergelenks in einstellbarer Position. Diese Schulterorthesen sind Produkte, durch die der Arm im Schultergelenk in eine geforderte Abduktionsstellung gebracht wird und in dieser vorübergehend fixiert wird. Diese konfektionierten, aber durch vielfältige Verstellmöglichkeiten individuell anpassbaren Produkte, lagern den gesamten Arm in der therapeutisch gewünschten Position. Die Schulterorthesen bestehen meist aus flächigen Abstützungselementen oder Halbbügel für den Rumpf- und/oder Beckenbereich. Diese werden mit verschiedenen, verstellbaren Gurtsystemen am Oberkörper befestigt.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
23.09.01.2	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen		Orthese zur Ruhigstellung des Schultergelenks in einstellbaren Positionen in zwei Ebenen. Diese Schultergelenkorthesen sind Produkte, durch die der Arm im Schultergelenk in eine geforderte Abduktionsstellung und Rotations- oder Ante-/Retroversionsstellung gebracht und in dieser vorübergehend fixiert wird. Diese konfektionierten, aber durch vielfältige Verstellmöglichkeiten individuell anpassbaren Produkte lagern den gesamten Arm in der therapeutisch gewünschten Position. Diese Schultergelenkorthesen bestehen meist aus flächigen Abstützungselementen für den Rumpf- und/oder Beckenbereich. Diese werden mit verschiedenen verstellbaren Gurtsystemen am Oberkörper befestigt.
23.09.01.3	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen		Orthese zur Ruhigstellung des Schultergelenks in einstellbaren Positionen. Diese Schultergelenkorthesen sind Produkte, durch die der Arm im Schultergelenk in eine geforderte Abduktionsstellung und Rotations- und Ante-/Retroversionsstellung gebracht und in dieser vorübergehend fixiert wird. Diese konfektionierten, aber durch vielfältige Verstellmöglichkeiten individuell anpassbaren Produkte, lagern den gesamten Arm in der therapeutisch gewünschten Position. Diese Schultergelenkorthesen bestehen meist aus flächigen Abstützungselementen für den Rumpf- und Beckenbereich. Diese werden mit verschiedenen verstellbaren Gurtsystemen am Oberkörper befestigt.
23.10.01.0	Armorthesen zur Immobilisierung		Armorthesen zur Immobilisierung dienen der Ruhigstellung und sicheren Lagerung des gesamten Arms unter Einbeziehung der ganzen Hand. Diese konfektionierten Halb- und/oder Ganzschalen bestehen meist aus thermoplastischem Kunststoff und werden mit Klettverschlüssen an den betroffenen Körperabschnitten fixiert. Diese Orthesen reichen von der Hand bis zur Schulter.
23.12.01.0	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopf Stabilisierung	Nur mit MRT/CT Kontrolle	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopf Stabilisierung sind anatomisch geformte Cervicalstützen. Diese Orthesen bestehen meist aus Kunststoff und unterschiedlichen Polstermaterialien. Der Kinn- und Hinterhauptwinkel kann individuell angepasst und eingestellt werden.
23.12.01.1	HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	Nur mit MRT/CT Kontrolle	Orthesen zur Ruhigstellung der HWS, mit Brustbeinabstützung, Hinterkopf Stabilisierung und Rumpffixierung. Diese Orthesen bestehen meist aus Kunststoff und unterschiedlichen Polstermaterialien und gewährleisten durch ihre Konstruktion eine Ruhigstellung von Kopf und HWS. Durch Fixierung von Kinn und Hinterkopf mit Abstützung auf den Schultern und fester Verbindung zum Brustkorb wird eine Rotationssicherung der HWS gewährleistet.

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
23.12.03.0	HWS-Stabilisierungsothesen	Nur mit MRT/CT Kontrolle	Orthesen zur Stabilisierung der HWS sind anatomisch geformte Cervicalstützen. Diese Orthesen umfassen den Hals zirkulär, sind meist aus Schaumstoff gefertigt und werden mittels Klettverschlusses geschlossen. Cervicalstützen werden nach anatomischen Gegebenheiten in verschiedenen Höhen gefertigt und sind mit einem textilen Bezug versehen.
23.12.03.1	HWS-Stabilisierungsothesen mit Verstärkung	Nur mit MRT/CT Kontrolle	Orthesen zur Stabilisierung der HWS sind anatomisch geformte Cervicalstützen mit Verstärkung. Diese Orthesen umfassen den Hals zirkulär, sind meist aus Schaumstoff gefertigt, werden mittels Klettverschlusses geschlossen und weisen eine eingearbeitete und mit dem Schaumstoff im Regelfall fest verbundene Verstärkung, z. B. aus Kunststoff, auf. Cervicalstützen werden nach anatomischen Gegebenheiten in verschiedenen Höhen gefertigt und sind mit einem textilen Bezug versehen.
23.12.03.2	HWS-Stabilisierungsothesen mit Brustbeinauflage	Nur mit MRT/CT Kontrolle	Orthesen zur Stabilisierung der HWS mit Brustbeinauflage sind einstellbare, anatomische Cervicalorthesen. Bei den HWS-Stabilisierungsothesen mit Brustbeinauflage handelt es sich um Kunststoff- oder feste Schaumstoffcervicalorthesen. Diese Cervicalorthesen sind zirkulär mit Klettverschluss zu schließen und weisen Abpolsterungen an den Rändern auf.
23.14.01.0	LWS-Orthesen zur Immobilisierung	Nur mit MRT/CT Kontrolle	Orthesen zur Ruhigstellung der LWS. Solche Orthesen bestehen meist aus einer den Rumpf umschließenden Schale mit Beckenfassung aus thermoplastischem Kunststoffmaterial, die mit einstellbaren Verschlüssen ausgestattet ist. Die Orthese reicht bis zu den Schulterblattspitzen.
23.15.01.0	WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	Nur mit MRT/CT Kontrolle	Orthesen zur Ruhigstellung der BWS und LWS. Sie bestehen meist aus einer mittels Gurten etc. verschlossenen, festen Rumpfführung mit daran angebrachten Reklinationsbügeln oder -elementen.
25.21.57.1	Verbandschalen, auch als Medikamententräger	nur ambulant, wenn nicht Verbandsmittel und über die UV GOÄ abgegolten	"Verbandschalen sind formstabile Kontaktlinsen. Sie dienen therapeutischen Zwecken. Verbandschalen können auch als Medikamententräger eingesetzt werden. Der Einsatz von Verbandschalen darf wegen des Dauertragemodus nur unter strenger augenärztlicher Kontrolle erfolgen. Verbandschalen verbleiben unter ständiger Kontrolle so lange ohne Unterbrechung auf dem Auge, bis die Indikation entfällt oder ein Weitertragen wegen Komplikationen nicht sinnvoll ist. Die Auswahl des Materials der Verbandschale ergibt sich aus der Indikation und der erwarteten Tragezeit."

HMVZ-Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
27.17.04.0	Shunt-Ventile (sog. Stimmprothesen)	nur ambulant, wenn nicht Verbandsmittel und über die UV GOÄ abgegolten	Unter ösophagoskopischer Kontrolle wird durch das Tracheostoma des Laryngektomierten ein kleiner Schnitt in die Hinterwand der Luftröhre (Trachea) angelegt und so eine Verbindung mit der Speiseröhre (Ösophagus) hergestellt. In diese tracheoösophageale Fistel wird das Shunt-Ventil eingesetzt. Dieses Einwegventil gestattet, beim Verschluss des Tracheostomas mit dem Finger, den Luftstrom in den Hypopharynx umzulenken und hier die lockeren Schleimhautfalten in Vibrationen zu versetzen und so wie bei der Ösophagusersatzstimme wieder zu sprechen. Durch das große Luftreservoir der Lungen kommt es hierbei aber zu einer vielfach verlängerten Phonationsdauer. Die Zufuhr der Luft durch den Mund und die Nase in die Luftröhre kann nicht über das Ventil erfolgen. Ebenso wird eine Aspiration von Nahrung in die Luftröhre wirksam verhindert. Das Ventil besteht aus weichem Kunststoff (zumeist Silikon) und in einigen Fällen aus Metall. Beide Materialien müssen zur Humananwendung geeignet sein
31.03.03.4	Therapieschuhe: Verbandschuhe (Kurzzeit/Langzeit)		Verbandschuhe bestehen in der Regel aus textilen Materialien, Kunstleder/Lederimitaten, atmungsaktivem Nylon. Sie sind weit zu öffnen und verfügen über ein ausreichendes Volumen zur Aufnahme des mit einem Wund- oder Polsterverband versehenen Fußes. Das Obermaterial erlaubt Anpassarbeiten, z. B. durch Zuschneiden. Verstellbare Klettverschlüsse ermöglichen eine notwendige Weitenregulierung und Befestigung und sichern einen stabilen Halt. Die Nähte sind weitgehend aus dem oberen Schuhbereich verbannt, um keine Druckstellen zu erzeugen. Die Sohle ist wasserfest und erlaubt eine Nutzung im Innen- und Außenbereich. Die Materialauswahl richtet sich nach dem Krankheitsbild, die Form und der Schnitt nach den motorischen Fähigkeiten der Versicherten oder des Versicherten. Verbandschuhe sind nicht direkt auf der Haut zu tragen. Verbandschuhe sind nicht kombinierbar mit orthopädischen Zurichtungen am konfektionierten Schuh, mit Ausnahme des Verkürzungsausgleichs im Absatz (31.03.04.1000) und des Verkürzungsausgleichs im Sohlenbereich (31.03.04.1001) bei Vorliegen der Indikation. Diabetesadaptierte Fußbettungen sind nicht mit Verbandschuhen kombinierbar.

HMVZ- Zuordnung	Bezeichnung lt. HMVZ	Verordnungs- und Einsatzhinweise	Produktbeschreibung lt. HMVZ:
31.03.03.5	Therapieschuhe: Fußteil- Entlastungsschuh		Der Fußteil-Entlastungsschuh wird als Vorfuß-Entlastungsschuh und als Fersen-Entlastungsschuh angeboten. Der Vorfuß-Entlastungsschuh umfasst die Ferse und Fußwurzel mit einem weichgepolsterten Schaft. Die Fersenkappe, Klettbänder und Verschlüsse verhindern ein Verrutschen im Schuh. Der Fersen-Entlastungsschuh umfasst den Knöchel und die Fußwurzel mit einem weich gepolsterten Schaft. Klettverschlüsse halten den Fuß in der vorgegebenen Position und verhindern ein Verrutschen im Schuh. Der Fußteil-Entlastungsschuh lässt den Vor- bzw. Rückfuß in der Schrittabfolge durch Vergrößerung der Absatzhöhe und Absatzneigung nach hinten zur Ferse hin nicht in Bodenkontakt kommen. Der Vorfußbereich ist gegen ungewolltes Anstoßen geschützt. Die nicht betroffene Seite ist zum Beinlängenausgleich mit einem Höhenausgleichsschuh oder orthopädischen Zurichtungen am Konfektionsschuh zu versorgen.